

Deutschen Demokratischen Republik haben und vom Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung benannt wurden. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung gehört nicht zum Nachlaß. Die Leistung aus der zusätzlichen Unfallversicherung kann den Kindern, dem Ehegatten, den Eltern, sonstigen Unterhaltsberechtigten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen der versicherten Person allein oder mehreren der genannten Angehörigen zu vom Betrieb festgelegten Anteilen zugesprochen werden. Hierbei sind soziale Gesichtspunkte, insbesondere die Erwerbsfähigkeit der Hinterbliebenen, zu berücksichtigen. Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, werden nur die Bestattungskosten ersetzt, und zwar demjenigen, der diese bezahlt hat.

§4

Ersatz von Aufwendungen

Aufwendungen, die die Betriebe oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei nach §§ 1 und 2 versicherten Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechenden Hinweise der Staatlichen Versicherung entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

§5

Beitrag

(1) Die Betriebe haben den Beitrag für das Kalenderjahr nach den von der Staatlichen Versicherung übergebenen Beitragsscheinen zu berechnen und diese der Staatlichen Versicherung bis 1. April des Jahres einzureichen. Der Beitrag ist bis spätestens zum gleichen Termin unaufgefordert an die Staatliche Versicherung zu entrichten.

(2) Bei Neugründungen von Betrieben ist der Beitrag vom Zeitpunkt der Gründung an anteilig zu entrichten. Die Betriebe haben der Staatlichen Versicherung die Neugründung unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn Betriebe, Organe oder Einrichtungen erstmalig das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung anwenden und damit unter den Geltungsbereich des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft fallen. Der Beitrag ist nach Übersendung des Beitragsscheines an den Betrieb innerhalb von 28 Tagen zu entrichten.

(3) Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, die von den Betrieben zur Beitragsberechnung gemachten Angaben durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu prüfen.

(4) Wurden im Beitragsschein unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht, so ist die sich daraus ergebende Beitragsdifferenz von den Betrieben nachzuzahlen bzw. von der Staatlichen Versicherung zu erstatten. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, ab Fälligkeit des Beitrages Verspätungszinsen gemäß § 9 Abs. 2 zu fordern.

§6

**Maßnahmen
zur Schadenverhütung,
Verhaltens- und Anzeigepflichten**

(1) Die Betriebe haben die Bestimmungen des Gesundheitsschutzes, Arbeitsschutzes und Brandschutzes sowie die sonstigen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Schadenfälle vermieden werden.

(2) Die Betriebe sind bei Eintritt eines versicherten Schadenereignisses verpflichtet:

- a) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, den Tatbestand zu klären und die Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen
- b) Schadenereignisse unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das gilt auch bei allen gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen die Betriebe aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden
- c) bis zur Entscheidung der Staatlichen Versicherung über eine Besichtigung des Schadens nur solche Veränderungen vorzunehmen, die im gesellschaftlichen Interesse oder nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung nicht aufgehoben werden können
- d) der Staatlichen Versicherung über alle mit dem Schadenfall zusammenhängenden Fragen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Feststellung der Schadenursache oder des Schadenumfangs von Bedeutung ist
- e) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion sowie Verkehrsunfälle der Deutschen Volkspolizei zu melden, soweit diese Schäden meldepflichtig sind.

(3) Von der Staatlichen Versicherung kann die Entschädigung vermindert werden, wenn eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Pflichten gemäß Absätzen 1 und 2 Einfluß auf den Eintritt, die Feststellung oder den Umfang des Schadens gehabt hat. Das gilt nicht für die zusätzliche Unfallversicherung. Anstelle der Verminderung der Entschädigung bei derartigen Pflichtverletzungen in der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung wird ein entsprechender Teil des an den Geschädigten geleisteten Betrages vom Betrieb zurückgefordert.

(4) Jede gemäß § 3 versicherte Person ist nach Eintritt eines versicherten Unfalles verpflichtet, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die ihr erteilten Anordnungen des Arztes, die der Heilung und Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen, zu befolgen.

§7

Schadenfeststellung

(1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Schadenfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung zu treffen.